

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19618/025-2006  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGF-75100/0023-IV/B/10/2006	Dr. Markus Grubner	12377	16. Mai 2006	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 6 (§ 45):

Der in Abs. 4 vorgesehene Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle soll an den Landeshauptmann gerichtet werden, in dessen Bundesland die Vereinigung ihren Sitz hat. Für den Fall, dass eine Kontrollstelle um Zulassung ansucht, die noch keine Vereinigung als Kunden hat, sollte allerdings klargelegt werden, wonach sich die Zuständigkeit richtet.

Im Hinblick darauf, dass Kontrollstellen länderübergreifend tätig sein können, wird zur Vermeidung von Problemen beim Vollzug die Prüfung angeregt, beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen ein Register einzurichten, in dem die zugelassenen Kontrollstellen ersichtlich gemacht werden. Auch eine Information der anderen Landeshauptleute über die Genehmigung bzw. Zulassungszurücknahmen von Kontrollstellen könnte erwogen werden.

Nach Abs. 8 letzter Satz sind wahrgenommene Verstöße gegen die in Abs.1 genannten Rechtsvorschriften nunmehr durch die Kontrollstelle dem Landeshauptmann zu melden. Es wäre dazu klarzustellen, ob vom Landeshauptmann Maßnahmen nach § 39 LMSVG zu treffen sind bzw. die Verstöße (nur) anzuzeigen sind.

Im Abs. 8 sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, was unter „EN 45011“ zu verstehen ist.

Entgegen den Erläuterungen, dass für die Länder keine Kosten anfallen, ist aber damit zu rechnen, dass es durch die Verfahren zu einem zeitlichen, derzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand kommen wird. Aus den Erfahrungen im biologischen Landbau ist bekannt, dass es sich bei den von den Kontrollstellen gemeldeten Fällen um besonders heikle und schwierige Angelegenheiten handelt, welche einen besonders hohen Zeitaufwand erfordern.

#### Zu Z. 7 (§ 51):

Im Abs. 1 sollte klar gestellt werden, dass der Bund im Falle der Heranziehung von Aufsichtsorganen des Landeshauptmannes (Gemeinden) im Rahmen von Erhebungen auch für die dabei dem Land (Gemeinden) entstehenden Mehrkosten aufzukommen hat.

#### Anregung zur Änderung des § 27:

Die Vollziehung des LMSVG hat folgende Rechtsfrage aufgeworfen: Gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG kann der Landeshauptmann für die Erstuntersuchung von in freier Wildbahn erlegtem Wild gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechend ausgebildete Jäger heranziehen (i.w. Wildfleischuntersucher).

Im Besonderen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 27 (797 BlgNR XXII. GP 14) wird festgehalten, dass Wildfleischuntersucher nicht als Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes gelten. In den Erläuterungen zu § 27 wird weiters festgehalten, dass auch zugelassene Tierärzte nicht als Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Obwohl somit beide Personengruppen nicht als Aufsichtsorgane im Sinne des LMSVG gelten, sieht § 27 Abs. 1 LMSVG eine bescheidförmige Zulassung von Tierärzten vor, während § 27 Abs. 3 LMSVG lediglich von der Heranziehung entsprechend ausgebildeter Jäger spricht.

Weiters fällt auf, dass § 27 Abs. 1 LMSVG zugelassene Tierärzte zur Durchführung von Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 beruft, Wildfleischuntersucher jedoch Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchführen.

Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 regelt besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (vgl. Art. 1 Abs. 1 leg. cit.), während die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs enthält (vgl. Art. 1 Abs. 1 leg. cit).

Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 differenziert innerhalb der Gruppe der Kontrollorgane zwischen dem „amtlichen Tierarzt“ (vgl. § 24 Abs. 3 und 4 LMSVG), dem „zugelassenen Tierarzt“ (vgl. § 27 Abs. 1 LMSVG) und dem „amtlichen Fachassistenten“ (vgl. § 24 Abs. 5 LMSVG). Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kennt jedoch nicht die „kundige Person“ gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 als behördlich ermächtigtes Kontrollorgan.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 führt die zuständige Behörde eine amtliche Überwachung durch, um zu überprüfen, ob die Lebensmittelunternehmer die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einhalten.

Gemäß Art. 5 leg.cit. sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Frischfleisch einer amtlichen Überwachung gemäß Anhang I unterzogen wird. Die Untersuchung von Frischfleisch hat grundsätzlich durch einen amtlichen Tierarzt zu erfolgen, gemäß Art. 5 Z. 4 leg.cit. können amtliche Fachassistenten den amtlichen Tierarzt bei der amtlichen Überwachung nach Anhang I Abschnitte I und II in der in Anhang I Abschnitt III Kapitel I dargestellten Weise unterstützen.

Weiters darf gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV lit. A Z. 3, Kapitel V lit. A Z. 3, Kapitel VII lit. A Z. 1 leg. cit. die Schlachttieruntersuchung von Hausschweinen, von Geflügel und Farmwild im Herkunftsbetrieb von einem zugelassenen Tierarzt vorgenommen werden.

Gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II lit. B Z. 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hat der amtliche Tierarzt im Fall von erlegtem frei lebendem Wild im Schlachthof oder im Wildbearbeitungsbetrieb die vom Tierarzt oder von einer kundigen Person gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgestellte Bescheinigung, die den Tierkörper begleitet, zu prüfen.

Gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII lit. A Z. 1 und 2 leg. cit. ist frei lebendes Wild nach seiner Verbringung in den Wildbearbeitungsbetrieb so schnell wie möglich zu untersuchen. Der amtliche Tierarzt berücksichtigt die Bescheinigung oder die Informationen, die die kundige Person im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 beigegeben hat.

Gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel I Z. 3 leg. cit. dürfen amtliche Fachassistenten bei der Fleischuntersuchung den amtlichen Tierarzt unterstützen, wobei der amtliche Tierarzt die Arbeit der amtlichen Fachassistenten regelmäßig überprüfen und bei Tieren, die außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtet wurden, die Untersuchung persönlich durchführen muss.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 darf die amtliche Überwachung des Frischfleisches von frei lebendem Wild nur durch einen amtlichen Tierarzt oder einen amtlichen Fachassistenten durchgeführt werden.

Im Rahmen der amtlichen Überwachung ist die von einem Tierarzt oder von einer kundigen Person gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgestellte Bescheinigung zu prüfen.

Wir gehen daher davon aus, dass aufgrund des Gemeinschaftsrechts die Erstuntersuchung der Wildfleischuntersucher nicht als amtliche Überwachungsmaßnahme gewertet werden darf.

Vielmehr erfüllen die Wildfleischuntersucher Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmers gemäß Art. 3 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Es ist daher für uns nicht nachvollziehbar, warum § 27 Abs. 3 LMSVG, der Bestandteil des 2. Hauptstückes „Amtliche Kontrolle“ ist, von der Heranziehung der Wildfleischuntersucher durch die Kontrollbehörde Landeshauptmann spricht.

Da aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht keine amtliche Überwachungsmaßnahme vorliegt, wäre auch keine Bestellung durch den Landeshauptmann möglich.

Es wird daher angeregt, diese Rechtsfrage zu prüfen und aus Anlass des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens in § 27 Abs. 3 LMSVG allenfalls eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann